

M 1:500

### ZEICHENERKLÄRUNG

- MISCHGEBIET
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BESTEHENDE GRENZE
- PROJEKTIERTE GRENZE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN
- BÖSCHUNG
- GEHWEG / FUSSWEG
- FAHRBAHN
- STRASSENACHSE U. SCHNITTPUNKT ZWEIER STRASSENVEREINE (VB) MIT HÖHE 50 CM Ü. N.N., B = KIPPEN/WÄHNENKALMESSER (M), T = TANGENTENLÄNGE, I = BOGENSTÜCK
- SCHRAMMBORD
- ÖFFENTLICHE PARK- U. GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
- WOHNWEG
- VERSORGNUNGSFLÄCHE (TRAFOSTATION)
- FIRSTRICHTUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FIRST- RICHTUNG DES HAUPT- UND NEBENBAUKÖRPERS
- FLÄCHEN BEI DENEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND. SIEHE 5.2 HINWEISE
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- PFLANZGEBOT
- VON JEDELICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE - UFERUNTERHALTUNGSSTREIFEN -
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

Rechtsmäßigkeit bestätigt mit  
Haupt der Liegenschaftsregister  
vom 10.08.88

*G. Henkel*  
Schemen  
Antiquar

### SCHEMA DER BAULICHEN NUTZUNG UND SONSTIGER FESTSETZUNGEN - VGL. EINSCHREIBE IM PLAN -

BAUGEBIET (§§ 1-11 BAUNVO) (ART DER BAULICHEN NUTZUNG)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 18 BAUNVO IN VERB. MIT § 2 ABS. 5 LBO) z.B. II Zahl der Vollgesch. (Höchstgrz.)
GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 U. 19 BAUNVO) Z.B. 0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 U. 20 BAUNVO) Z.B. 0,8
DACHFORM (§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO) SD = SATTELDACH WM = WALMDACH DACHNEIGUNG (§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO) Z.B. 32°-40°	BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)  = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

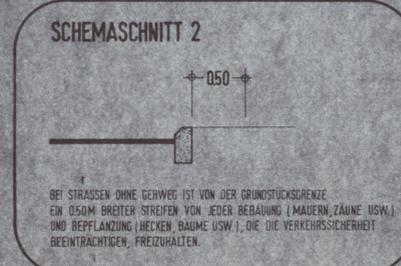
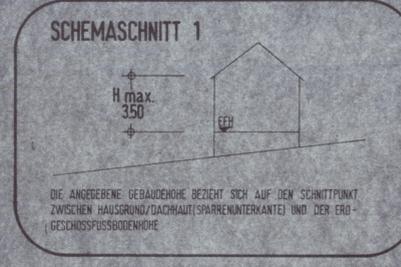
### HÖHENBEZUGSSYSTEM: NEUES SYSTEM

### TEXTTEIL

- IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BAUGB UND BAUNVO)
  - BAULICHE NUTZUNG:
    - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 1-11 BAUNVO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN
    - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 16-21 BAUNVO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN
      - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BAUNVO UND § 2 (5) LBO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN
      - GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 UND 19 BAUNVO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN
      - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 UND 20 BAUNVO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN
    - BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 22 BAUNVO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN
    - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (§ 9 (1) 2 BAUGB) FIRSTRICHTUNG UND STELLUNG DER GEBÄUDE WIE IM PLAN EINGEZEICHNET
    - NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 (1) BAUNVO SIND UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SICHTSCHUTZWÄNDE, PERGOLEN, GARTENLÄUBEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN UND MÜLLKÖRBE, SIE SIND IM BAUGESUCH DARZUSTELLEN
  - GARAGEN UND STELLPLATZE (§ 9 (1) 4 BAUGB UND §§ 12, 21A UND 23 (5) BAUNVO) GARAGEN SIND NUR AUF DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOWIE AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GARAGEN IN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DÜRFEN NUR IN BAULICHER VERBINDUNG MIT DEM WOHNAUS ERSTELLET WERDEN. DER MINDESTABSTAND DER GARAGEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MUSS JEDOCH 5,00 M BETRAGEN. DIE ÜBERSICHTLICHKEIT AN STRASSENMINDEUNGEN DARF NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. UNMITTELBAR AN EINANDERGERÄUTE GARAGEN SIND AUF EIN HOHENNIVEAU ZU LEGEN UND IM GESAMT GESTALTERISCH UND FÄRBLICH GLEICH AUSZUBILDEN. FREISTEHENDE GARAGEN SIND MIT SATTELDACH AUSZUFÜHREN, SIEHE AUCH 2.2

- LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) 21 BAUGB) LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT LAUTERSTEIN FÜR ABWASSER UND ABLEITUNG VON HANG- BZW. OBERFLÄCHENWASSER (1r 1) UND ZUGUNSTEN DES ALB - ELEKTRIZITÄTWERK GESLINGEN/STG (1r 2)
- DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BAUGB) DIE FREIPLÄTZE ZWISCHEN DER BEBAUUNG SIND DURCH EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN IM SINNE DER PLANZEICHNUNG ZU BIEDERN. DIE BEPFLANZUNG IST MIT HOCHWÄCHSENDEN HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN VORZUZIEHEN. BÄUME: WINTERLÜNDE, BERGÄHORN UND HEIMISCHE OBSTBÄUME STRÄUCHER: HAINBUCHSE, FELDORN, HECKENKIRSCHSE, HUNDSROSE, HARTRIEGEL UND EINFACHER LISIUSER. SIEHE AUCH SCHEMASCHNITT 2
- ERDESCHLOSSFUSSBODENHÖHEN (§ 9 (1) 2 BAUGB) SIEHE HINWEIS 5.3
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 73 (1) LBO)
- GERÄUDEHÖHEN (§§ 11 UND 73 (1) 7 LBO) SIEHE SCHEMASCHNITT 1 UND EINSCHREIBE IM PLAN
- DACHFORM (§ 73 (1) 1 LBO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN, BEI GARAGEN SIND FLACH- UND PULTDÄCHER UNZULÄSSIG.
- DACHNEIGUNG (§ 73 (1) 1 LBO) SIEHE EINSCHREIBE IM PLAN
- AUFSEHUTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 73 (1) 1 LBO) AUFSEHUTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND ZUM BESTEHENDEN DE LANDZ. ZULÄSSIG. SIE SIND ABZUSTIMMEN AUF DIE VORGESCHRIEBENEN ERDESCHLOSSFUSSBODENHÖHEN UND IM BAUGESUCH DURCH GELÄNDSCHNITT (BELANDE ALT-NEU) DARZUSTELLEN. SIEHE AUCH 5.2
- NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG (§ 73 (1) 4 LBO) AUSGENOMMEN DAVON SIND BEREITS BESTEHENDE FREILEITUNGEN
- AUSSERE GESTALTUNG (§ 73 (1) 1 LBO) BEI DER AUßEREN GESTALTUNG DER GEBÄUDE SIND REFLEKTIERENDE MATERIALIEN UNZULÄSSIG. FÜR DIE DACHDECKUNG IST MATERIAL MIT ROTBRÄUNEN FARBTONEN ZU VERWENDEN. SCHWARZE ODER ANTHRAZITFARBENE FASSADENVERKLEIDUNG IST UNZULÄSSIG.
- EINFRIEDIGUNG (§ 73 (1) 5 LBO) GEGEN DIE ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND ZÄUNE NICHT ZUGELASSEN. DIE GRUNDSTÜCKE KÖNNEN IM ÜBRIGEN MIT HECKEN, BUSCHGRUPPEN ODER MIT MASCHEN DRAHT, DER VON HECKEN EINGEWÄCHSEN, EINGEFRIEDET WERDEN. DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT IST NICHT ZULÄSSIG. DIE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER VERKEHRSLÄCHE NICHT BEEINTRÄCHTIGEN UND 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN. ALS SICHERUNG GEGEN DIE NACHBARGRUNDSTÜCKE UND GEGEN DEN GEHWEG KÖNNEN STELLPLATTEN MIT CA. 0,30 M HOHE VERWENDET WERDEN. STÜTZMÄUREN SIND, WO NOTWENDIG, BIS MAX. 0,80 M HOHE ZULÄSSIG, DER REST MUSS ANGERÖSCHT WERDEN. SIE SIND IM BAUGESUCH DARZUSTELLEN UND MÜSSEN IN FORM, FARBE UND MATERIAL AUEINANDER ABGESTIMMT WERDEN. VORWARTENFLÄCHEN, DIE WENIGER ALS 4,00 M ABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE HABEN, (GEHWEG BZW. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS GEBÄUDE) DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. SIE SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. SIEHE AUCH SCHEMASCHNITT 2

- AUFZUBEHENDEN FESTSETZUNGEN ALLE FRÜHER IM PLANGEBIET BETROFFENEN BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WERDEN AUFGEHOBEN
- GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR GRUNPLANUNG
- PFLANZGEBOT UND PFLANZANORDNUNG GEMASS § 9 (1) 25 BAUGB (BAUGESETZBUCH)
- HINWEISE
- ANBAUVORSCHRIFTEN BEI STRASSEN OHNE GEHWEG BZW. SCHRAMMBORD, SIEHE SCHEMASCHNITT 2
- BEREICH DES FRÜHEREN SANDBRUCHES DIE BAUENDEN IM BEREICH DES SANDBRUCHES MÜSSEN BEDECKTE BAULICHE VORKEHRUNGEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT EINEM GEDÜGLEN UND STATIKER TREFFEN DIE AUFRUND DER DORTIGEN UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE UND DES DORTIGEN GELÄNDES SICH ERGEBEN. WEITERE SICHERUNGSMASSNAHMEN AUFGRUND DER TOPOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSE SIND NICHT AUSZUSCHLIESSEN UND GEBEHNENFÄLLIG UMGEBEND BEI BAUBEGINN DURCHFÜHREN.
- DIE ERDESCHLOSSFUSSBODENHÖHEN WERDEN VON DER BAURECHTSBEHÖRDE FESTGELEGT



### VERFAHRENSVERMERKE

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMASS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 03. Juli 1987

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITUNG GEMASS § 3 (1) BAUGB VOM 13. Juli 1987 BIS 14. August 1987

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES ENTWURFS AM 10. September 1987

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMASS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 18. April 1988 BIS 18. Mai 1988

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 8. April 1988 BEM. IN DER ZEIT VOM ... BIS ... DURCH MITTEILUNGSBLATT

ALS SATZUNG GEMASS § 10 BAUGB VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 09. Juni 1988

GEMEHMT GEMASS § 11 BAUGB VOM RA-OPP. MIT ERLASS NR. II, 1.2-621/41 VOM 31.3.1989

ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT AM 21. April 1989

RECHTSVERBINDLICH AM 22. April 1989



# BEBAUUNGSPLAN

## MITTLERE MÜHLE

KREIS: GÖPPINGEN  
GEMEINDE: STADT LAUTERSTEIN  
GEMARKUNG: WEISSENSTEIN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER IN DEN PLANUNTERLAGEN ENTHALTENEN FLURSTÜCKSGRENZEN UND -BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER BESTÄTIGT, DER PLANFERTIGER

GESLINGEN/STEIGE, DEN 16.09.1986 / 05.05.1987 / 20.08.1987 / 28.03.1988 / 23.08.1988

PETER HENKEL *Henkel*  
DIPL.-ING. FÜR VERMESSUNGSWESEN  
DIPL.-ING. FREIER ARCHITECT UND STADTEPLANNER

